Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Januar 1962	
Tag	Inhalt:	Seite
19. 1. 62	Verordnung über die Reinigung der Schornsteine (Kehrordnung) für das Land Hessen	5
19. 1. 62	Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebühren- ordnung) für das Land Hessen	7

Verordnung über die Reinigung der Schornsteine (Kehrordnung) für das Land Hessen

Vom 19. Januar 1962

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 3. November 1956 (GVBl. S. 149) wird nach Anhörung des Sachverständigenausschusses verordnet:

§ 1 Kehrfristen

- (1) Es sind in möglichst gleichen Abständen zu reinigen:
- 1. Sechsmal jährlich Rauchschornsteine, an die Kochherde, Herdheizungen, Waschkessel, Badeöfen oder Anlagen zur Warmwasser- oder Futterbereitung angeschlossen sind, sowie ganzjährig benutzte Rauchschornsteine und Rauchkanäle von Schornsteinen ohne Reinigungsöffnungen an der Sohle.

Der sechsmaligen Reinigung unterliegen ferner Rauchschornsteine von gewerblichen Betrieben, vorbehaltlich der in Nr. 3, 4 Buchst. a, 5 und in Abs. 3 bezeichneten Ausnahmen, Schornsteine von Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, z. B. von Schulen, Krankenanstalten, Strafanstalten, Kasernen, Betriebsgebäuden der Bundesbahn, ferner von Bürogebäuden, Wohnheimen und von Dampfkesselanlagen, die in Wohn- und Betriebsgebäuden eingebaut sind.

- 2. Fünfmal jährlich Rauchschornsteine, die nur während der Heizperiode benutzt werden.
- 3. Viermal jährlich Abgas-, Ventilations- und sonstige Schornsteine, an die Abgasleitungen von Gaszentralheizungen, Wäschetrocknern (Tumblern), Verbrennungsmotoren oder Absaugelei-

tungen von Schleifmaschinen angeschlossen sind, ferner Schornsteine von Gewächshausanlagen.

- 4. Zweimal jährlich
 - a) Schornsteine, an die nur Schmiedefeuerungen angeschlossen sind,
 - b) Abgasschornsteine von häuslichen Feuerstätten.
- 5. Einmal jährlich gewerblich benutzte Räucherkammern.
- (2) Für die Reinigungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 sollen die nachstehenden Kehrfristen eingehalten werden:

Erste Reinigung in der Zeit vom 1. Januar bis 19. Februar.

Zweite Reinigung in der Zeit vom 20. Februar bis 10. April.

Dritte Reinigung in der Zeit vom 11. April bis 20. Juni.

Vierte Reinigung in der Zeit vom 21. Juni bis 31. August.

Fünfte Reinigung in der Zeit vom 1. September bis 10. November.

Sechste Reinigung in der Zeit vom 11. November bis 31. Dezember.

Die Reinigung der zeitweise benutzten Schornsteine hat in der Zeit vom 1. September bis 20. Juni zu erfolgen.

(3) Schornsteine (Behelfsschornsteine) in Verkaufsständen und -buden, Wohnlauben und Wochenendhäusern sind bei zeitweiser Benutzung nur während der Dauer ihrer Benutzung zu reinigen.

§ 2 Fabrikschornsteine

Frei stehende Fabrikschornsteine (Turmkamine) sind jährlich einmal auf die Notwendigkeit einer Reinigung zu untersuchen und bei Bedarf zu reinigen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Be- und Entlüftungsanlagen

Die Entlüftungsschächte von Heizräumen, die Be- und Entlüftungsrohre von Bädern ohne Außenfenster (DIN 18017) sowie Zuluft- und Abgaswege von Außenwandgasfeuerstätten sind jährlich einmal auf freien Querschnitt zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen.

§ 4

Unbenutzte Schornsteine

- (1) Dauernd unbenutzte Schornsteine unterliegen nicht dem Kehrzwang. Als dauernd unbenutzt gelten solche Schornsteine, an die Feuerstätten nicht angeschlossen und deren Rohröffnungen entsprechend den geltenden Vorschriften verschlossen sind.
- (2) Unbenutzte Schornsteine, die wieder in Benutzung genommen werden sollen, sind von dem Bezirksschornsteinfegermeister vor der Inbetriebnahme auf freien Querschnitt und die angeschlossenen Feuerstätten auf ihre Benutzbarkeit zu überprüfen.

§ 5

Besondere Anordnung von Kehrfristen

- (1) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann mit dem Grundstückseigentümer oder seinem Bevollmächtigten zusätzliche Kehrungen vereinbaren.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen oder für bestimmte Gebiete zusätzliche Reinigungen anordnen, wenn dies wegen der besonderen Art der Schornsteine, wegen ihrer außergewöhnlichen Benutzung oder zur Vermeidung von Rauch- und Rußbelästigungen erforderlich ist.

§ 6

Ansagen von Kehrarbeiten

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat in der Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat, die Schornsteinreinigung am Tage vorher dem Grundstückseigentümer oder seinem Bevollmächtigten und den Hausbewohnern in ortsüblicher Weise anzusagen. In den übrigen Gemeinden ist der Gemeindevorstand drei Tage vor Beginn der Kehrarbeiten zu unterrichten. Bei Beginn der Kehrarbeiten sind die Hausbewohner in der ortsüblichen Weise zu verständigen.

§ 7

Ausführung der Kehrarbeiten

(1) Die Kehrarbeiten sind nach den anerkannten Regeln des Schornsteinfegerhandwerks und unter Beachtung der baulichen, brandschutztechnischen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften auszuführen. (2) Der Ausführende hat nach der Kehrung und dem Ausbrennen den Ruß aus dem Schornstein zu entfernen und in die von dem Grundstückseigentümer zur Verfügung zu stellenden Aschengruben oder sonstigen nicht brennbaren Behälter zu schaffen. Die Reinigungsöffnungen sind wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 8

Ausbrennen der Schornsteine

- (1) Das Ausbrennen unbesteigbarer Schornsteine ist nur statthaft, wenn der Schornstein auf andere Weise nicht gereinigt werden kann. Besteigbare Schornsteine dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgebrannt werden. Ofteres Ausbrennen im Jahr bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist mindestens 48 Stunden vorher dem Gemeindevorstand und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, in Städten mit Berufsfeuerwehr auch dieser anzuzeigen, sowie dem Grundstückseigentümer oder seinem Bevollmächtigten und den Hausbewohnern mitzuteilen.
- (3) Das Ausbrennen darf nur unter ständiger Aufsicht des Bezirksschornsteinfegermeisters erfolgen; er hat die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Bei strengem Frost, bei anhaltender Trockenheit oder bei ungünstigem Wind dürfen Schornsteine nicht ausgebrannt werden. Die Ausbrennarbeiten sollen vor Anbruch der Dunkelheit beendet sein.
- (4) Die Bewohner der gefährdeten Nachbargebäude sind vor Beginn des Ausbrennens zu benachrichtigen. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat vor Beginn und während der Dauer des Ausbrennens den Schornstein und die angrenzenden Räume auf etwaige Brandgefahr zu überprüfen. Wasservorräte sind an besonders gefährdeten Stellen bereitzuhalten. Nach Beendigung des Ausbrennens sind die Schlackenrückstände durch Auskehren aus dem Schornstein zu entfernen; der Schornstein ist in sämtlichen Räumen auf Brandgefahr zu untersuchen.
- (5) Für das Ausbrennen dürfen nur geeignete Brennstoffe verwendet werden. Die Verwendung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe ist nur in erprobten Ausbrennapparaten zulässig; Benzin und Benzol dürfen zum Ausbrennen nicht benutzt werden.

§ S

Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern

(1) Bei der Durchführung der Schornsteinreinigung hat der Grundstückseigentümer oder sein Bevollmächtigter den Schornsteinfeger zu unterstützen. Er hat für die Offenhaltung sämtlicher Räume, Böden und Keller, die bei der Schornsteinreinigung begangen werden müssen, sowie für den unfallsicheren Zugang zu den Reinigungsöffnungen und Schornsteinausmündungen zu sorgen.

(2) Das Errichten, Aufstellen und Auswechseln von Feuerstätten hat der Grundstückseigentümer oder sein Bevollmächtigter bei Beginn der Schornsteinreinigung dem Bezirksschornsteinfegermeister oder seinem Gesellen anzuzeigen.

§ 10

Nebenarbeiten

- (1) Dem Bezirksschornsteinfegermeister sind folgende Nebenarbeiten gestattet:
- 1. Reinigung von Feuerstätten und Verbindungsstücken,
- 2. Beseitigung von Rauch- und Rußbelästigungen,
- 3. Beseitigung kleinerer Mängel an Schornsteinen und Feuerstätten,
- 4. Vornahme von Rauch- und Druckproben.
- (2) Durch die Übernahme von Nebenarbeiten darf die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks nicht gefährdet werden.

§ 11

Aufhebung bisheriger Vorschriften

. Aufgehoben werden:

- 1. Die Kehrordnung für den Regierungsbezirk Darmstadt vom 28. Mai 1937 (Hess. Reg. Bl. S. 165),
- 2. die Kehrordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 12. November 1956 (GVBl. S. 151),
- 3. die Kehrordnung für den Regierungsbezirk Kassel vom 23. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 15).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Kehrordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Januar 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Franke

Verordnung
über die Gebühren
der Bezirksschornsteinfegermeister
(Kehrgebührenordnung)
für das Land Hessen

Vom 19. Januar 1962

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für

Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Vorschriften auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 3. November 1956 (GVBL. S. 149) wird nach Anhörung des Sachverständigenausschusses verordnet:

§ 1 Kehrgebühr

- (1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Kehrarbeiten von dem Grundstückseigentümer oder seinem Bevollmächtigten Kehrgebühren nach den folgenden Vorschriften.
- (2) Für jede Liegenschaft werden die Jahreskehrgebühren zusammengerechnet und halb-, vierteljährlich oder in Teilbeträgen je Kehrperiode erhoben.

§ 2 Allgemeine Vorschriften

- (1) Als Geschoß im Sinne dieser Gebührenordnung gilt jeder horizontale Gebäudeabschnitt, der von dem darunterliegenden Gebäudeabschnitt in der Regel durch eine Decke getrennt ist, einschließlich Keller, Mansardenstock und Speicher.
- (2) Bei nicht einwandfrei feststellbarer Geschoßeinteilung gelten je 2,5 m Schornsteinhöhe, gemessen bis zur Ausmündung des Schornsteins, als
 Stockwerk. Kleine Bodenräume und Kehlspeicher
 sowie überschießende Längen bis zu 1 m bleiben
 außer Berechnung. Sind Feuerstätten aus dem unteren Geschoß an darüberliegende Schornsteine
 angeschlossen (sog. aufgesetzte Schornsteine), so ist
 das untere Geschoß mitzuberechnen.

§ 3 Tarifgruppen.

Für die Berechnung der Kehrgebühren werden drei Tarifgruppen zugrunde gelegt, denen die Kreise bzw. Gemeinden im Land Hessen wie folgt angehören:

Gruppe I:

Regierungsbezirk Darmstadt Der gesamte Regierungsbezirk Darmstadt.

Regierungsbezirk Kassel Die Stadt Kassel

außer
Brasselsberg,
Eichwaldsiedlung,
Forstfeldsiedlung,
Harleshausen,
Hasenhecke,
Niederzwehren,
Nordshausen,
Oberzwehren,
Waldau,
Wolfsanger.

Regierungsbezirk Wiesbaden

Die Stadt Wiesbaden

außer

Amöneburg, Bierstadt,

Dotzheim,

Erbenheim,

Frauenstein,

Heßloch, Igstadt,

Kastel.

Kloppenheim,

Kostheim,

Rambach,

Schierstein,

Sonnenberg.

Gruppe II:

Regierungsbezirk Kassel

Die Gemeinden:

Allendorf, Krs. Marburg,

Arolsen, Stadt, Eschwege, Stadt,

Fulda, Stadt,

Fritzlar, Stadt,

Hersfeld, Bad, Stadt,

Homberg, Bez. Kassel, Stadt.

In der Stadt Kassel die Vororte:

Brasselsberg,

Eichwaldsiedlung,

Forstfeldsiedlung,

Harleshausen,

Hasenhecke,

Niederzwehren,

Nordshausen,

Oberzwehren,

Waldau,

Wolfsanger.

Die Gemeinden:

Korbach, Stadt,

Marburg a. d. Lahn, Stadt, Sooden-Allendorf, Bad, Stadt,

Wildungen, Bad, Stadt.

Regierungsbezirk Wiesbaden Folgende Kreise:

Dillkreis.

Landkreis Hanau.

Kreis Limburg,

Main-Taunus-Kreis,

Obertaunus-Kreis,

Rheingaukreis,

Kreis Wetzlar;

sowie die Gemeinden:

Biedenkopf, Stadt, Gelnhausen, Stadt, Hanau am Main, Stadt, Idstein, Stadt, Orb, Bad, Stadt, Schlüchtern, Stadt, Weilburg, Stadt. In der Stadt Wiesbaden die Vororte:

Amöneburg, Bierstadt, Dotzheim, Erbenheim, Frauenstein, Heßloch, Igstadt, Kastel,

Kloppenheim, Kostheim,

Rambach,

Schierstein,

Sonnenberg.

Gruppe III:

Alle vorstehend nicht aufgeführten Kreise und Gemeinden in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden.

§ 4 Jahresgebühren

(1) Jahresgebühren für ganzjährig und zeitweise benutzte unbesteigbare Schornsteine:

Zahl der Geschosse	Gruppe I DM	Gruppe II DM	Gruppe III DM 7.50	
1 bis 3 Geschosse	4.50	6.—		
4 Geschosse	5.70	7.50	9.90	
5 "	6,90	9	12.30	
6 "	8.10	10.50	14,70	
7 "	9 30	12.—	17.10	
jedes weitere Geschoß	1.20	1.50	2.40	

(2) Muß das Reinigen der Schornsteine vom Boden aus erfolgen, wird zu den Sätzen des Abs. 1 ein Zuschlag von $10^{0}/_{0}$ erhoben.

§ 5

Besteigbare Schornsteine

Für das Reinigen der besteigbaren Schornsteine wird auf die in § 4 Abs. 1 angegebenen Gebühren ein Zuschlag von 50% berechnet.

§ 6 Übergroße Schornsteine

Für besteigbare Schornsteine, die das Normalmaß von 0.51×0.51 m lichte Weite und für unbesteigbare Schornsteine, die das Normalmaß von 0.26×0.26 m lichte Weite übersteigen, wird eine Mehrgebühr von jährlich 1.80 DM erhoben.

§ 7 Heizungsschornsteine

Für Heizungsschornsteine, an die Sammel-, Etagen- oder Herdheizungen, Luftheizungen und Kachelofenmehrraumheizungen sowie Gaszentralheizungen angeschlossen sind, wird zu den Gebühren des § 4 Abs. 1 folgender Zuschlag erhoben: 1. bei einer Nennheizleistung

bis

10 000 kcal/h 50%

2. bei einer Nennheizleistung

über 10 000 bis 60 000 kcal/h 100%

3. bei einer Nennheizleistung

über 60 000 bis 150 000 kcal/h 150%

4. bei einer Nennheizleistung

über 150 000 bis 300 000 kcal/h 200%

5. Jede weitere 500 000 kcal/h sind mit einem Zuschlag von 50% zu berechnen.

Gewerblich benutzte Schornsteine

Für Schornsteine, an die gewerblich benutzte Feuerstätten oder gewerblich benutzte Heizungen angeschlossen sind, wird auf die in § 4 Abs. 1 aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 100% erhoben.

Schornsteinaufsätze, Ruß- und Funkenfänger

Für jeden Schornsteinaufsatz und für jedes Verlängerungsrohr einschließlich Funkenfänger ist eine Jahresgebühr je Aufsatz oder Meter Rohr 2,40 DM von zu entrichten.

Für das Reinigen von Rußfängern beträgt die Jahresgebühr 9,— DM.

§ 10.

Schmiedeschornsteine

Für das Reinigen der Schmiedeschornsteine werden zwei Drittel der Gebühren nach § 4 Abs. 1 erhoben. Ein Zuschlag nach § 8 darf nicht berechnet werden.

§ 11

Besondere Schornsteinarten

- (1) Für das Reinigen und Überprüfen von häuslichen Abgasschornsteinen werden je Abgasschornstein zwei Drittel der Gebühren des § 4 Abs. 1 erhoben.
- (2) Für das Reinigen von gewerblich benutzten Abgasschornsteinen, an die Abgasleitungen von Wäschetrocknern (Tumblern), Verbrennungsmotoren oder Absaugeleitungen von Schleifmaschinen usw. angeschlossen sind, werden die doppelten Gebühren des Abs. 1 erhoben.

§ 12

. Be- und Entlüftungsschächte

Für die Überprüfung der Be- und Entlüftungsschächte werden 2,40 DM je Prüfung berechnet.

§ 13

Fabrikschornsteine

Für das Reinigen eines Fabrikschornsteins (Turmkamin) ist unter Zugrundelegung der aufgewandten Arbeitszeit der tariflich vorgesehene Lohn mit einem Zuschlag von 100% zu zahlen.

Räucherkammern, Kanäle und Rauchrohre (Behelfsschornsteine)

Es werden erhoben:

- (1) Für das Reinigen von Räucherkammern
 - a) durch Auskratzen je qm 1,— DM,

2,— DM.

- b) durch Ausbrennen je qm
- (2) a) Für das Reinigen von Rauchrohren (Behelfsschornsteinen), die Schornsteine ersetzen, in Verkaufsständen, -buden und -hallen, Baracken, Wohnlauben, Behelfsheimen und Wochenendhäusern je Rohr und Meter je Reinigung
 - b) Für das Reinigen von Rauchkanälen bis 900 qcm l.W. je angefangener Meter jährlich 4,80 DM, über 900 qcm l. W. je angefan-9,60 DM. gener Meter jährlich

Die Reinigung besteigbarer Kanäle unterliegt der freien Vereinbarung.

(3) Für gewerblich benutzte Rohre und Rauchkanäle werden die doppelten Gebühren von Abs. 2 erhoben.

§ 15

Ausbrennen

Für das Ausbrennen eines Schornsteins beträgt die Gebühr

je Arbeitsstunde

6.— DM.

höchstens jedoch

Angefangene Stunden werden anteilig berechnet.

Abnahme-, Prüf- und Schaugebühren

(1) Bei der Roh- und Gebrauchsbauabnahme der Schornsteine sind je Schornstein und Abnahme einschließlich Ausfertigung der erforderlichen Bescheinigung folgende Gebühren zu erheben:

für einen Schornstein bis zu 7 Geschossen 2,50 DM, für jedes weitere Geschoß -,50 DM.

- (2) Die Mindestabnahmegebühr beträgt je Gebäude und Abnahme 7,— DM.
- (3) Bei nachträglichem Anschluß oder Auswechseln von Feuerstätten, Überprüfen bisher unbenutzter Schornsteine oder Freigabe eines Rauchschornsteins für den Anschluß einer Gasfeuerstätte wird je Schornstein oder Schau eine Gebühr von erhoben.

- (4) Für eine erforderlich werdende Nachbesichtigung ist die Hälfte der vorstehend genannten Gebühren zu erheben.
- (5) Für Rauchdruckproben werden die Gebühren von Abs. 1 erhoben.
- (6) Für das Überprüfen der Außenwandgasfeuerstätten wird je Nachschau eine Gebühr von 1,50 DM erhoben.
- (7) Bei Abnahmen außerhalb des Kehrbezirkssitzes werden Streckengeld nach § 17 Abs. 3 und Fahrtkosten berechnet.

§ 17.

Sondergebühren

- (1) Kann die bestimmungsgemäß angemeldete Reinigung nicht durchgeführt werden, so ist für den Mehraufwand des Bezirksschornsteinfegermeisters zu den fälligen Gebühren ein Zuschlag in nachstehend angegebener Höhe zu entrichten:
- a) am Kehrbezirkssitz des Bezirksschornsteinfegermeisters

2,-- DM,

- b) außerhalb des Kehrbezirkssitzes des Bezirksschornsteinfegermeisters
- Bezirksschornsteinfegermeisters 3,— DM, c) und die besonders entstandenen Fahrtkosten.
- (2) Werden Schornsteine auf Verlangen des Grundstückseigentümers bzw. seines Bevollmächtigten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ge-
- tigten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gereinigt, so werden hierfür die doppelten Gebühren erhoben.
- (3) Für die Schornsteinreinigung in Gebäuden, die mehr als 500 m von der geschlossenen Ortschaft entfernt liegen, wird ein Streckengeld in folgender Höhe erhoben:

von 500 bis 1000 m

--,20 DM,

über 1000 m je angefangener

Kilometer —,20 DM.

Dabei ist der tatsächlich zurückgelegte Weg zugrunde zu legen.

§ 18

Sonderregelung für das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main

- (1) Die §§ 1 bis 17 dieser Verordnung gelten nicht für das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main.
- (2) Für das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main bleibt die Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 12. November 1956 (GVBl. S. 153) in der Fassung der Verordnung vom 24. November 1959 (GVBl. S. 67) und vom 18. März 1961 (GVBl. S. 55) in Kraft.

Sie wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift werden die Worte "den Regierungsbezirk Wiesbaden" durch die Worte "die Stadt Frankfurt am Main" ersetzt.
- 2. In der Einleitungsformel entfallen die Worte "für den Regierungsbezirk Wiesbaden".
- 3. Die Einteilung in Abschnitte mit den Überschriften entfällt.

- 4. Die §§ 3 bis 5 werden gestrichen.
- 5. Im § 6 erhalten die Buchstaben A und C folgende Fassung:

"A. Wohngebäude.

Für das Reinigen und Entleeren der Schornsteine und der Abgasschornsteine in den Wohngebäuden werden den Jahreskehrgebühren die Wohnungen bzw. einzelne Räume zugrunde gelegt.

Es werden erhoben:

Für 1 Raum . . . jährlich 2,40 DM
für 2 Räume . . . jährlich 4,50 DM
für 3 Räume . . . jährlich 6,90 DM
für 4 Räume . . . jährlich 9,30 DM
für 5 Räume . . . jährlich 13,80 DM
für 6 Räume . . . jährlich 18,30 DM
für jeden weiteren Raum
jährlich 4,50 DM

für Räume bis zu 6 qm (halber Raum) . . jährlich 1,20 DM."

"C. Betriebs-, Industrie- und Bürogebäude.

In Gebäuden, die gewerblichen oder ähnlichen Zwecken dienen, sowie in öffentlichen oder sonstigen Betriebsgebäuden, Hotels und Wohnappartements, werden die einzelnen Schornsteine ihrer Benutzungsart und Dauer entsprechend § 1 der Kehrordnung wie folgt in Rechnung gestellt:

Jahresgebührensätze für Einzelschornsteine

Position	1	2	3	4	5	6
	unbe- steig-	be- steig- bare	Heizungs- Schornsteine			Abgas- schorn-
Schornsteinhöhe	bare		bis 625	bis 1600	über 1600	steine
,	DM	DM	qcm DM	qcm DM	qcm DM	DM
1-stöckig	8.10	10.80	9.90	12.—	15.90	1.80
2-stöckig	9.60	13.20	12	14.10	18.90	2.40
3-stöckig	11.10	15	13.80	16.50	21.90	2.70
4-stöckig	12.60	17.40	15.60	18.90	25.20	3.30
5-stöckig	14.10	19.50	18	21.30	28.50	3.60
6-stöckig	15.60	21.60	19.80	23.40	31.90	4.20
7-stöckig	17.10	23.40	21.60	25.80	35.20	4.50
jedes weitere Stockwerk	3.—	4.20	3.90	4.80	6.—	—.90 ' '

- 6. In § 7 erhält Pos. C folgende Fassung:
 - "C. Schornsteinaufsätze, Ruß- und Funkenfänger.
 - a) In Tarif C ist für jeden Schornsteinaufsatz und für jedes Verlängerungsrohr einschließlich Funkenfänger eine Jahresgebühr je Aufsatz oder Meter Rohr von 2,40 DM zu entrichten.
 - b) Funkenfänger werden in allen Tarifen wie folgt berechnet:

bis 1600 qcm jährlich 3,60 DM, über 1600 qcm jährlich 5,40 DM," 7. § 10 Abs. 1 wird gestrichen.Abs. 2 wird Abs. 1; Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 19

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Aufgehoben werden:

- 1. Die Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung) für den Regierungsbezirk Darmstadt vom 23. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 18) und Ergänzungsverordnung hierzu vom 14. Dezember 1958 (GVBl. S. 187).
- 2. Die Verordnung über die Gebühren der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehrgebührenordnung)

für den Regierungsbezirk Kassel vom 23. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 17) und Änderungsverordnung hierzu vom 6. Februar 1961 (GVBl. S. 27).

§ 20 Inkrafttreten

Diese Kehrgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1962 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Januar 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Franke

